

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. X.

Bern, 30. Jul. (12. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Jul.

(Fortsetzung.)

Suter würde zur Motion Schoch's stimmen, wenn dadurch nicht eine neue Aristokratie, nämlich die Alphabeth-Aristokratie eingeführt würde, da er aber allen Aristokratien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, Feind ist, so trägt er auf Tagesordnung über diesen Antrag an.

Rüce dankt auch Schoch für seinen guten Einfall, auch er wollte schon in Aarau eine etwelche Abänderung in den Commissionen bewirken; damit nicht etwan einige der fähigsten Mitglieder sich zuletzt zu Tode arbeiten, und weil es schwer ist, mehrere Commissionen an einem Tag zu besorgen: daher schlug ich freilich nicht das Alphabeth vor, aber daß die Mitglieder nicht mit zu viel Commissionen beladen werden: ist dann von einem Criminalcodex die Rede, so weiß man, daß keine Soldaten, und wenn es vom Feldbau die Rede ist, daß keine Advokaten dazu geordnet werden müssen, und ist von Mineralogie die Rede, so wird alles auf Eschern greifen: ich stimme daher wie Schoch zu Verweisung seines Antrags an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Rüce, Schoch, Fizi, Kaufmann v. Städisburg und Zelio.

Die deutsche Abfassung der Verteidigungsschrift des B. Exgeneral Kellers wird verlesen.

Rüce: Diese lange Rechtfertigung dient uns zu nichts, denn wir haben ihn nicht ernannt, und nicht angeklagt, kurz wir wissen nichts von diesem Geschäft: ich für mich werde ihm nie vergeben, daß er sich nicht gestellt hat vor seinem Richter, und der Vorwand er habe nicht Geld gehabt, um nach Luzern kommen zu können, da er doch genug hatte, um nach Paris zu reisen, scheint mir etwas verdächtig zu seyn; allein hierüber haben wir gar nicht zu entscheiden, die Sache geht uns nichts an, und darum trage ich auf Tagesordnung an.

Suter: ich gebe zu, daß uns die Sache nichts

angeht, sondern das Direktorium, aber eben darum auch fodre ich Mittheilung dieses Schreibens an das Vollziehungsdirektorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Indem das Direktorium von dem Rechte Gebrauch macht, das ihm der Artikel 78. der Constitution bewilligt, schlägt es heute der gesetzgebenden Versammlung vor, in Betreff der Strafe, welche den 2ten dieses Monats der oberste Gerichtshof gegen den Jos. Widerkehr verhängte, eine Abänderung zu treffen; die Anzeige, die er von dem Wlache michte, wo kostbare Effekten des Klosters Murn vergraben lagen; der lange Verhaft, den er litt, und der seiner Gesundheit sehr nachtheilig war; seine gänzliche Armuth, die ihm die Bezahlung der Unkosten unmöglich macht, wozu er verurtheilt worden; das aufrichtige Geständniß seines Vergehens, eines Vergehens, welches wegen des geringen Werthes der entwendeten Sachen, und wegen der Wiederentdeckung derselben in etwas verringert wird. — Dieß sind die Bewegungsgründe, welche das Direktorium vermögen, Ihnen vorzuschlagen, dem obgemeldten Widerkehr theils die Bezahlung der Unkosten, theils die Einschließung für ein Jahr im Zuchthause nachzulassen. Es laßt Sie ein, VB. Gesetzgeber! diesen Vorschlag in schleunige Verathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Schlumpf ist sonst sehr geneigt für Milde, allein da er den Gegenstand des Vergehens nicht

näher kennt, so fodert er Verweisung an eine Commission.

Carrard stimmt bei, und wundert sich, daß das Direktorium keine Beilagen übersandte: auch kann er nicht unbemerkt lassen, daß wir bald täglich Begnadigungsbegehren, also Ausnahmsbegehren vom Gesez erhalten, wodurch offenbar das Ansehen der Geseze geschwächt wird: wenn ein § in der Constitution abgeändert zu werden verdient, so ist es besonders auch der, welcher hier über dem Direktorium das Vorschlagsrecht giebt: über dem bedenke man, daß es im gegenwärtigen Fall um Bestrafung für Veruntreuung des Nationalguts zu thun ist. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Schlumpf, Carrard und Deutler.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Franz Bertsch von Praroman aus dem Kanton Fryburg ist überwiesen, daß er sich Verläumdungen gegen die Maassnahmen der Regierung erlaubt, und solche Reden geführt habe, die auf die Schwächung des Gehorsams gegen die Geseze abzielten. Hierüber verurtheilte ihn das Kriegsgericht dieses Kantons für sechs Jahre zur Einsperrung in ein Zuchthaus, woselbst er zu öffentlichen Arbeiten verdammt seyn soll; zur Veranbung des Bürgerrechts auf 99 Jahre, zur immerwährenden Anschließung aus allen Schenk- und Wirthshäusern, und endlich zur Bezahlung aller Unkosten.

Ohne Zweifel, BB. Repräsentanten! ist Bertsch strafbar; wenn aber bei jeder aufgeklärten Rechtspflege die Strafe dem Vergehen angemessen seyn soll, muß sie auch nach dem Unrecht und Schaden, der durch dasselbe der Gesellschaft zuwächst, berechnet werden. In dem gegenwärtigen Fall nun, ist der Schaden um so viel weniger wichtig, da der Schuldige als ein in seiner Gemeinde unbedeutender Mensch, eben darum keinen sehr nachtheiligen Eindruck machen, oder gefährliche Bewegungen hervorzubringen könnte.

Dem zufolge und vermög des Rechts, welches nach dem 78. §. der Constitutions-Akte dem Direktorium zusteht, ladet es Sie ein, BB. Repräsentanten, die gegen den Franz Bertsch verhängte Strafe in einen Gemein-Verhaft auf fünf Jahre zu verwandeln, während welcher Zeit er seines Bürgerrechts beraubt, und von allem Zutritt in

Wirths- und Schenkhäuser ausgeschlossen seyn soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Unterzeichnet: M o u s s o n.

Escher: Hier ist wieder das gleiche zu bemerken, was im Allgemeinen über die vorherige Botschaft bemerkt wurde; aber noch ist etwas anders beizufügen: so strenge und ungereimt auch die Urtheile der Kriegsgerichte ausfallen, so habt Ihr Euch darüber nicht zu verwundern; denn betrachtet Eure Geseze vom 30. und 31. März, und Ihr werdet gestehen müssen, daß diese Urtheile meist noch gelinder sind, als Eure Geseze; schon mehrmals wurdet Ihr auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht, und Ihr habt eine Commission dazüber: ich fodere also, daß diese Commission ehestens ein Gutachten vorlege, und daß diese Botschaft an eine besondere Commission gewiesen werde.

Kuhn: Ich stimme ganz Eschern bei, fodere aber bestimmt, daß die Commission über jene Geseze in 4 Tagen ihr Gutachten vorlege.

Zimmermann folgt, und verspricht bis Morgens das begehrte Gutachten. Uebrigens ist zu bemerken, daß der fränkische Militärcodex den Kriegsgerichten zur Vorschrift gegeben wurde, daß aber das Direktorium bis jetzt unterlassen hat, denselben bekannt zu machen.

Suter: Man weise den Gegenstand an die über ein ähnliches Begnadigungsbegehren für ein Urtheil des Fryburger Kriegsgerichts niedergesezte Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Gysendörfer fodert, daß die Botschaft über die Patente der Hausfrier, der bisherigen Hausfriercommission statt der Finanzcommission, welche nicht mehr vorhanden ist, zugewiesen werde.

Escher: Die Commission über die Hausfrier ist aufgehoben, weil sie keinen Auftrag mehr hatte. Man ernenne also, da hier von einem Finanzgegenstand die Rede ist, eine neue Commission, und ordne in dieselbe so viel möglich die Mitglieder der ehemaligen Commission.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Anderwerth, Gysendörfer, Carmintran, Escher und Rosi.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium macht Sie au

einen besondern Fall aufmerksam, dessen Untersuchung zur Festsetzung einer allgemeinen Regel nöthigt. Der B. Johann Zwahlen, von Oberhasli, Jäger zu Pferde bei der helv. Legion, wurde im Jahr 1798 von dem Distriktstribunal zur Ehlichung der Bürgerin Jenni verpflichtet, weil er ihr die Ehe versprochen und sie wirklich geschwängert hatte. B. Zwahlen appellirte an das Cantonsgericht von Bern; dieses aber bestätigte unter Contumaz den Ausspruch des Distriktsgerichts. Letzterer Ausspruch erfolgte den 12. des verwichenen Juny, und der Distriktsstatthalter wurde zur Vollziehung desselben beauftragt. Dem zufolge gerieth Zwahlen in Verhaft. Gegen seine Verhaftnehmung langten bei dem Direktorium Vorstellungen ein. Konnte wohl Zwahlen, als Jäger bei der helv. Legion, vor ein bürgerliches Tribunal gezogen, und auf die Befehle von einem solchen arretirt werden? In Betrachtung, BB. Gesetzgeber! daß die bürgerlichen Tribunale diesen Rechtshandel schon zu Anfang des Jahres 1798 an sich gezogen, und daß er nur auf des B. Zwahlen eigene Appellation hin vor der zweiten Instanz untersucht und beurtheilt worden, in fernerer Betrachtung, daß es hier um die Vollziehung eines ehrwürdigen Vertrags zu thun ist, den eine nachherige Anwerfung nicht brechen kann; in Betrachtung endlich, daß hier nur von der sichern Vollstreckung einer Sentenz die Rede ist, in solchen Betrachtungen ist man zur Bejahung der Frage geneigt. Auf einer andern Seite hingegen fragt es sich: ob bürgerliche Gerichte die Befugniß haben, einen Militär aus seinem Corps zu reißen, und ihn ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Chefs zur Verheirathung zu zwingen? Hierüber erklärt sich noch kein Gesetz.

Da das Vollziehungsdirektorium den Rechtsgang zu reguliren wünscht, so glaubt es sich verbunden, diese Frage Ihnen zur Berathschlagung vorzulegen, um Sie auf die Nothwendigkeit eines Gesetzes aufmerksam zu machen, welches für den Militär den gehörigen Richterstuhl, so wie überhaupt diejenigen Fälle bestimmt, unter denen er zur Erscheinung vor den bürgerlichen Gerichten gehalten seyn soll; kurz, die Formalitäten, die man in solchem Falle zu beobachten hat.

Bern, den 24. Heum. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

(Sig.) Rousson.

Ruhn: Der Soldat ist nicht nur Krieger, sondern auch Bürger, und für jede bürgerliche Verhältnisse gehört er vor den bürgerlichen Richter,

um indeß dieses bestimmt festzusetzen, so begreife ich Verweisung an eine Commission.

Secretan wundert sich, daß das Vollziehungsdirektorium uns über diese ganz natürliche Sache eine Anfrage macht. Ruhn hat die Sache ganz leicht entwickelt, so daß eigentlich keine Commission mehr nothwendig wäre. Da wir aber alles zuerst in Commissionen hineinwerfen, so stimme ich bei. Die Sache wird an eine aus den BB. Ruhn, Preuz und Zanettini bestehende Commission gewiesen.

Das Direktorium fodert, ungeachtet der Erschöpfung der öffentlichen Cassen, für den Justizminister 10,000 Franken zum Unterhalt der Gefängnisse und für den Druck der Gesetze. Diesem Bezuhren wird einmüthig entsprochen.

Der Senat übersendet in einer Bottschaft den Vorschlag über die Abänderung der § der Constitution.

Die Bottschaft wird der vorhandenen Commission über Constitutionsabänderung zugewiesen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet folgendes Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Gestern am 25. dieß hat die Bürgergarde von Narberg die alte Bernerfahne aufgepflanzt, und schon wehete sie auf dem Gemeinhaus, als die Municipalität davon benachrichtigt, dieselbe wieder abnehmen ließ. Bereits sind die nöthigen Ordres gegeben, um die Schuldigen, welche gekannt sind, auszuforschen, und vielleicht wird man durch sie ein Geweb von Intriguen entdecken, welches die Feinde gegen die Sache der Freiheit angesponnen haben.

Diese Begebenheit, BB. Repräsentanten, sollte Ihre Aufmerksamkeit auf die schätzbaren Wirkungen richten, welche Thätlichkeiten dieser Art in dem Geiste des Volkes hervorbringen können. Sie zeigt Ihnen den wichtigen Gegenstand einer dringenden Berathschlagung, die ein Gesetz erzeugen soll, Kraft dessen alle Aeußerungen und äußere Zeichen, die das Andenken der alten Regierung zurückrufen, verboten werden sollen.

Ueberzeugt von dieser dringenden Nothwendigkeit, ladet Sie das Direktorium ein, zu decretiren:

1. Eine Strafe gegen jene, welche die Farben der alten Regierung aufstecken, seye es durch's Tragen einer Kokarde, oder durch's Aufpflanzen einer Fahne.
2. Daß alle Wappen, Wappenschilder, die auf

die alte Regierung erinnern, in jeder Gemeinde auf ihre eigene Kosten und zwar innerhalb 14 Tage abgenommen werden sollen.

3. Daß die Farben eben dieser Regierung in jeder Gemeinde innerhalb der nämlichen Zeitfrist sollen ausgelöscht und vertilgt werden.

4. Wenn sich derley Wappenschilder und Farben an Nationalhäusern befinden, so sollen sie auf Kosten der Nation vernichtet werden.

5. Endlich eine Geldstrafe gegen alle jene, welche dem gesetzlichen Inhalte der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln werden.

Bern, den 26. July 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Escher: Schon ist eine Commission über diesen wichtigen Gegenstand niedergesetzt, und ihr Gutachten ist beinahe ganz angenommen; ich fodere also Verweisung dieser Botschaft an diese Commission, und daß ihr wegen Gavanis Abwesenheit ein neuer Präsident beigeordnet werde.

Bourgeois folgt, will aber auch den abwesenden B. Trösch in dieser Commission ersetzen.

Cartier fodert eine neue Commission, die dann auch untersuche, ob die Wappenträger, welche im Versammlungssaal angemahlt sind, nicht auch sorgfältigst ausgestrichen werden sollten.

Secretan folgt, und fodert von dieser Commission bis Morgens ein Gutachten.

Billeter ist gleicher Meinung; denn hier ist nicht von adelichen Wappen, sondern von gegenrevolutionären Fahnen die Rede.

Cartiers und Secretans Anträge werden angenommen, und in die Commission geordnet: Suter, Cartier, Billeter, Lacoste und Hammer.

Die Municipalitäten verschiedener Gemeinden des Cantons Bern machen Bemerkungen wider die Allgemeinheit des gezwungenen Anleihsens auf die Gemeindgüter. Diese Bittschrift wird bis zur Behandlung des über diesen Gegenstand auf dem Cantonsleitisch liegenden Gutachtens vertaget.

Senat, 26. Juli.

Präsident Fuchs.

Das Direktorium ladet durch eine Botschaft den Senat ein, den Entscheid über den Beschluß des gr. Rathes, die Kriegsräthe betreffend, so viel möglich zu beschleunigen.

Lüthi v. Sol. will, die Commission soll morgen berichten. Bay glaubt, man könnte sogleich darüber eintreten. — Die Commission soll morgen berichten.

Die Discussion über den die Bekanntmachung der Gesetze betreffenden Beschluß wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commission, deren Ihr den Auftrag erteilt, die Resolution des großen Rathes vom 18. Juli, belangend die Beschleunigung des Drucks und Publikation der Gesetze und Verordnungen, zu erdauern, hat dem Senat folgende Bemerkungen darüber zu machen:

1) Die drei ersten Artikel reden jeder von 24 Stunden, und besonders der zweite sagt: in gleicher Zwischenzeit von 24 Stunden, also könnte man glauben, die Versendung an den Minister müßte in den im ersten Artikel enthaltenen 24 Stunden geschehen, und doch scheint es, daß dreimal 24 Stunden Zeit ist, ehe ein Gesetz zum Druck befördert wird.

2) Ueber den 6. Artikel glaubt die Commission, daß dieses Gesetz sich nicht weiter herablassen sollte als bis auf den Minister, und die Geldstrafe für den Drucker ganz füglich hätte weggelassen werden können, denn ein geßiffentlicher Verzug in der Auskundung dringender Gesetze foderte eine körperliche, und nicht eine willkührliche Geldstrafe; zudem bleibt noch die Frage, wer soll dem Drucker die Strafe zwischen Minimum und Maximum bestimmen; ist es der Minister, oder ein Tribunal, dieses ist nicht bestimmt, ungeachtet der weitläufigen Resolution.

Eure Commission hatte geglaubt, daß diese Resolution, anstatt in 14, in 4 Paragraphen gar deutlich und für das Volk sehr verständlich hätte abgefaßt werden können; da es aber nur das Direktorium, den Minister und den Drucker, die alle Litterati seyn müssen, betrifft, und die Resolution keinen auffallenden Fehler hat, so glaubt sie der Senat könnte sie annehmen.

Usteri: Ich gestehe, daß es mir Mühe macht, gegen einen Gesetzesvorschlag über die Art, wie die Gesetze bekannt gemacht werden sollen, zu sprechen, während wir seit 15 Monaten ein solches Gesetz vermissen, und während der Senat, nachdem er in den ersten Wochen seiner Sitzungen zwei höchst unvollkommene Gesetzesvorschläge darüber verworfen mußte, seither zu wiederholten malen den Wunsch nach einem neuen laut äusserte; inzwischen hat das Direktorium den Mangel des Gesetzes durch eine provisorische Verfügung ersetzt, und ich berge nicht, daß ich lieber diese, obgleich mangelhafte Verfügung noch etwas länger bestehen lassen, als ein fehlerhaftes und lückenvolles Gesetz annehmen will: lieber kein Gesetz, als ein schlechtes Gesetz; die Hoffnung, ein gutes zu erhalten, ist im ersten Fall ungleich grösser, als im zweiten. Ich will Euch, Bürger Repräsentanten, die Gebrechen des gegenwärtigen Vorschlages entwickeln, und einige Ideen zu dessen Verbesserung beifügen. (Die Forts. folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XI.

Bern, 31. Jul. 1799. (13. Ther. mid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 26. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Meinung.)

Der erste Artikel verpflichtet das Direktorium, jedes Gesetz und Dekret innert 24 Stunden nach seinem Empfang zu siegeln; er bestimmt aber nicht, daß diese Empfangszeit durch ordentliche Register bescheinigt werden soll, während doch in folgenden Artikeln für den Minister solche Register vorgeschrieben werden.

Der zweite Artikel verbindet das Direktorium, in den gleichen 24 Stunden jedes Gesetz an den Minister zu übergeben. Hier hätte nothwendig, wie hernach durch die ganze Resolution, zwischen Urgenzgesetzen und solchen, die es nicht sind, unterschieden werden sollen; dann müßten aber freilich die gesetzgebenden Rätthe damit anfangen, selbst diesen wesentlichen Unterschied zu beobachten — und nicht die Urgenzerklärungen zu einer leeren, immer und immer wiederkehrenden Formel zu machen. Für die Urgenz-Gesetze wäre jener Zeitraum von 24 Stunden angemessen; für die nichturgenten ist er es nicht — ja es giebt Fälle, wo der Art. unausführbar seyn wird; wie könnte das Direktorium z. B. das Criminalgesetzbuch von so vielen Bogen, innert 24 Stunden lesen, siegeln, Copien davon nehmen, und diese dem Minister zustellen lassen.

Die gleiche Bemerkung leidet auf den 3. Art. Anwendung, durch welchen der Minister in 24 Stunden (es ist nicht einmal klar, ob es die ersten, oder, wie es fräulich seyn muß, neue 24 Stunden sind) jedes zum Druck bestimmte Gesetz dem Buchdrucker zu übergeben verpflichtet wird.

Der fünfte Art. will, der Minister soll mit dem Buchdrucker über die Zeit der Lieferung jedes Gesetzes übereinkommen, und der letztere, wann er seine Zusage nicht hält, soll mit einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken gestraft werden. — Hierüber bemerke ich, daß ein Partikular, der etwas

will drucken lassen, mit dem Drucker über die Zeit der Lieferung eine solche, von beiden Seiten freiwillige Verkommniß trifft; aber der Minister, der den Druck der Gesetze in der Nationalbuchdruckerei, in welcher Pressen und Arbeiter ausschließlich zum Dienst der Nation vorhanden sind, besorgt, soll anders verfahren; er soll wissen, wie viel Arbeit in einer bestimmten Zeit geliefert werden kann, und er soll den Buchdrucker zu dieser Lieferung verpflichten, jede Nachlässigkeit strenge ahnden, und im Wiederholungsfall dem Direktorium die Entlassung des nachlässigen, und die Ersetzung desselben durch einen thätigern Nationalbuchdrucker antragen. Die Geldbußen sind lächerlich; wer soll sie aussprechen? und was ist für ein Verhältniß zwischen strafbarer Versäumniß eines wichtigen Gesetzes, und einer Buße von 16 bis 200 Franken, die sich am Ende auch etwa auf der Buchdrucker-Rechnung wieder einholen läßt.

Im 6. und 7. Art. ist von dringenden Fällen die Rede, ohne daß man weiß, wer diese Dringlichkeit bestimmt; ist es der Minister, so sind die Art. ganz unnütz; sollte aber von den Urgenzerklärungen der Rätthe die Rede seyn, so müßte man das einerseits deutlicher sagen, und anderseits damit anfangen, die Dringlichkeitserklärungen nicht so leichtsinnig zu verschwinden, denn es würde uns theuer zu stehen kommen, wenn jedes unserer Urgenzgesetze durch außerordentliche Kuriere versendet werden müßte.

Der 8. Art. ist im Widerspruch mit dem 2ten; dieser sagt, das Direktorium soll in 24 Stunden nach dem Empfang, alle Gesetze und Decrete dem Minister zusenden; jener sagt, das Direktorium soll die nicht zum Druck bestimmten in drei Tagen versenden.

Der 10. Art. bestimmt die Art der Bekanntmachung in den Gemeinden; die Gesetze sollen angeschlagen, und nach dem Gottesdienst verlesen werden. Bei dem letzten Vorschlag will ich mich nicht aufhalten, obgleich ich vorziehen würde, diese Verlesung zu einer andern Zeit, als nach dem Gottesdienst, vornehmen zu lassen; allein, ich vermis-

ganz eine dritte, und vielleicht die wichtigste Bekanntmachungsart — nemlich die Niederlage der Gesetze bei den Agenten, Municipalitäten und Friedensrichtern zu stets offener Einsicht der Bürger; es sollten in allen Wochen- und Abisblättern der Republik, die Aufschrift und der Gegenstand der während der Woche angekommenen Gesetze bekannt gemacht, und dieselben dann an den genannten Orten jedermann offen liegen; von allem dem enthält der Beschluß nichts, er laßt den Municipalitäten und Friedensrichtern — den beiden Autoritäten, bei denen der Bürger am ersten und am liebsten die Gesetze nachsehen wird — nicht einmal ein Exemplar zukommen.

Der 14. Art. verordnet, daß jeder Agent auf sein Exemplar den Tag des Empfangs und der Bekanntmachung schreibe; das wird auf den auf Druckpapier abgedruckten Exemplaren sehr sauber ausgehen! und wozu das? es hatte vielmehr bestimmt verordnet werden sollen, daß jede Behörde derjenigen, von der sie die Gesetze empfängt, den Empfang bescheine; dadurch waren Controlle, Auffindung und Festrafung der in Bekanntmachung der Gesetze nachlässigen Beamten möglich. Der Minister müßte alsdann die Uebersicht der Statthalter, diese der Unterstatthalter, diese der Agenten haben, und der erste sie der Gesetzgebung, der zweite dem Minister vierteljährlich z. B. vorlegen.

Nun noch ein paar allgemeine Desideraten. Ein Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze soll durchaus eine Bestimmung über den Tag, von welchem sich die Gesetze datiren sollen, enthalten: dieß mangelt hier; ich glaube, man sollte den Tag, an dem das Direktorium die Gesetze siegelt, und dem Minister übersendet, so bald hierüber dem Direktorium Termine festgesetzt sind, dafür annehmen. — Hernach sollten bei dem Druck der Gesetze Vorrichtungen beobachtet werden, die für Sammlung und Ordnung der Gesetze wesentlich sind; jedes Gesetz sollte erstens mit einer Numer nach der chronologischen Reihe der Promulgation — alsdann mit der Ueberschrift des Fachs, wohin es gehört, (z. B. Civilcodex, Militärcodex) und der Numer, die es in diesem Fach einnimmt, (z. B. Gesetz No. 240, Civilcodex No. 13) bezeichnet werden; es wäre dieß eine kleine Sorgfalt, die viele Vortheile gewähren würde. Endlich sollte verordnet werden, daß jährlich eine systematische Uebersicht aller, während des Jahres durch den Druck bekannten Gesetze, nebst ihrem wesentlichen Inhalt, verfertigt, und alle Herausgeber von Almanachen in der Republik, sie in dieselben aufzunehmen, verpflichtet würden; ein solches Supplement der Bekanntmachung müßte sehr geschickt seyn, die Kenntniß unserer Gesetzgebung allgemeiner zu verbreiten. — Ich verwerfe den Beschluß.

Jäsklin will nur beim Sinn und Zweck dieses Gesetzes bleiben; es soll dasselbe der allgemeinen Klage über saumselige Bekanntmachung der Gesetze abhelfen; dann muß man sich in der gegenwärtigen Zeit mit dem Nothwendigsten begnügen, und nicht alle Vollkommenheit verlangen. Einen Hauptfehler nur findet er in dem Beschluß, die Verhältnisse nämlich, in die der Buchdrucker dadurch gesetzt wird, worüber er Usteris Bemerkungen beipflichtet. — Doch stimmt er zur Annahme.

Schwaller erklärt, die Urgenz und allgemeine Klage über die saumselige Publikation der Gesetze haben die Commission zur Annahme bewogen.

Meyer v. Ar. obgleich er die Resolution gleich Usteri sehr mangelhaft findet, nimmt sie doch an. Einzig wünschte er, die Minister anzuhalten, daß sie in den Tagblättern immer den Tag der Absendung jedes Gesetzes bekannt machten, damit jede Autorität der Republik wisse, wann sie die Gesetze bekommen sollte.

Ban glaubt, der Justizminister soll eine, jedem Gesetzgeber offen stehende Controlle über die Publikation der Gesetze führen, und dann für alle Saumseligkeit, die vorgehen könnte, verantwortlich seyn; eine so einfache Resolution wäre zweckmäßiger gewesen, als die ausführliche gegenwärtige, zu deren Annahme er jedoch stimmt.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über die Berichte der Revisionscommission, betreffend den 106. Art. der Constitution, wird eröffnet.

Der Bericht der Majorität war folgender:

Fast in eben dem Augenblicke, als Helvetien, um seinem Untergang zu entgehen, die jetzige Staatsverfassungsurkunde ergriff, entstand der allgemeine Wunsch, je eher je lieber dieselbe, wie ein wohlthätiges Brett, dem man seine Rettung verdankt, in den Tempel Neptuns aufhängen zu können, entstand die innigste Sehnsucht nach einem bessern Schiffchen, das nicht nur vor dem Tode zu schützen, sondern den Schweizer auch in den Hafen der bürgerlichen Schweizerglückseligkeit einzuführen vermöchte, und es bedurfte allerdings des Nachspruches fränkischer Proconsuln, diesen Volkswunsch zu unterdrücken, und dem Helvetier zu sagen, nicht die in Basel geänderte, sondern die niemals official in die Eidgenossenschaft hingeschleuderte Constitution, sey vom souverainen Volk angenommen worden.

Als daher beim Sturze des fränk. Triumvirats und seiner Satelliten dieser Wunsch zu schnellerer Einführung einer bessern Verfassung vor 8 Tagen im Saale des Senats ertönte, so war er nichts als der reine und getreue Wiederhall der Volksstimme — und so verdiente er allerdings die Aufmerksamkeit des Senats, und machte ihn zur

Pflicht, die Auflösung der Frage: ob und wie dem Volke eine bessere Staatsverfassungsakte schon vor 5 Jahren vorlegen können.

Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain. Gibt der Souverain uns den Auftrag ihm in Jahr und Tag unsere Constitutions-Verbesserungen vorzulegen — diesem Wille zu gehorchen, ist alsdann unsre Pflicht.

Unser Volk erscheint als solches nur in den Urversammlungen. — Jede Aeußerung eines größern oder kleinern Theils desselben, die nicht als Resultat der Volksmajorität von den Urversammlungen allen hervorgeht, ist nie und kann nie in den Augen der Regierung als Volkswillen angesehen werden.

Das Volk muß uns also in seinen gesetzlichen Urversammlungen den obgemeldten Auftrag erteilen — sonst sind uns die Hände gebunden.

Das souveraine Volk hat in seinen ersten Urversammlungen die jetzige Constitution wenigstens der Majorität nach angenommen. — Das ist bekannt, dafür sprechen Aktenstücke. — Was es dabei gedacht, gefühlt, gewünscht, gehofft, ja von uns dagegen erwartet habe — davon sollen und dürfen wir nichts wissen, weil uns die dießortigen Urkunden fehlen. — Das Volk gab uns daher den Auftrag vor 6 Jahren ihm keine Aenderung in der Constitution vorzuschlagen. —

Der 106. Art. der Constitution ist ein Constitutionsartikel wie jeder andere Art. derselben. — Vor 6 Jahren dürfen wir ihn dem Volke daher nicht zum Abändern vorlegen — oder wir dürfen ihm jetzt den ändern, ja die Constitution vor dieser Zeit abzuändern vorschlagen. — Wir beglücken einen Hochverrath am helv. Volke, und wehe der Menschheit, wehe jeder bürgerlichen Gesellschaft, wenn es der Veränderungssucht gelingen sollte, ohne Vollmacht, ohne Volksaufforderung, dem klaren Willen des Volkes zuwider — die Constitution nach Belieben zu verändern, zu mehren, zu mindern oder gar hinweg zu thun — Diese Phrase, B. R., sagt Ihnen hinlänglich, was wir wieder für Landesväterliche Unfug zu erleben hatten, und daß jede Constitution dieser Veränderungssucht durch Mittel, die dem II. Tit. ähnlich sind, vorbeugen müsse.

Der Vorschlag zu Aufhebung des 106. Artikels bringt also nicht so schleunig als man wünschte, die Constitutionsverbesserungen hervor. Das Volk wollte 6 Jahre bei dieser Constitution seyn. — Es wird dabei bleiben — oder es muß sich anders darüber als der Souverain erklären, es muß uns außerordentlich begünstigen, ihm so schleunig als möglich eine bessere Constitution zu geben.

Und diesen Willen kann und darf das Volk nur

auf unsere Anfrage hin mit Ja oder nein uns zu verstehen geben.

Entweder ist kein rechtliches Mittel vorhanden, vor 6 Jahren eine verbesserte Constitution zu bekommen, oder es liegt darin, daß wir das souveraine Volk in den nächsten Urversammlungen anfragen: ob es uns die Vollmacht geben wolle, ohne Rücksicht auf den II. Tit. der jetzigen Verfassungsakte, ihm Vorschläge zu Verbesserung der Constitution vorzulegen.

Aber ist dieß im Grunde nicht extraconstitutionell, also inconstitutionell? Und dürfen wir also anfragen?

Ja, Bürger, wir dürfen: Wenn jeder mit seinem Kopfe dafür zu haften sich getraut, daß das Volk unsern Antrag annehmen werde; wir dürfen, wenn unser Gewissen uns verheut länger Repräsentanten bei der jetzigen Constitution zu seyn — wir dürfen, wenn wir vor Gott und vor unserm Gewissen sagen müssen, wir wissen kein andres Mittel mehr, dich zu retten, dich wahrhaft frei zu machen, dir Sicherheit in der vollen Bedeutung des Wortes zu verschaffen, und Gerechtigkeit, dir Mittel zu deiner Veredlung zu geben, kürzer, einfacher schweizerischer — als eine vor 6 Jahren verbesserte Constitution.

Und dürft ihr dieß, B. R., dürft ihr mit eurem Kopfe dafür haften? Die Commission darf es, und schlägt euch diesen Antrag muthig vor:

Nur in der Zeit, wenn ihr diesen Antrag annehmen sollet, — ob jetzt oder in 6 Wochen, ist die Commission nicht einerlei Meinung. Einige möchten, wir sollten fortfahren, Abänderungen in der Constitution vorzuschlagen, um unsre Nation von der Reinheit unsrer Absichten zu überzeugen, um ihr Zutrauen zu verdienen, und zu gewinnen, um von uns allen Verdacht von Einführung einer directoralischen, oder einer aristokratischen, oder einer landsgemeindenden, oder endlich einer federativen Constitution abzuwälzen — und um den Intrigen der aristokratischen und der demagogischen Anarchisten, die einige Zeit vor den Urversammlungen zu spucken pflegen, Einhalt zu thun. — Die andern wünschten, man möchte noch darüber entscheiden, da ohnehin unser heutige Antrag ins Publikum komme, da das Volk und seine Feinde also schon heute von unserm Vorhaben in 6 Wochen, unterrichtet wird. — Sie fürchten, unser gegenwärtige Enthusiasmus möchte bis dahin wieder erkalten. — Das Volk, wenn wir unserer Pflicht gemäß in unsern Constitutions-Abänderungs-Vorschlägen fortfahren, werde sie ja dennoch vernehmen, so gut auf diese Weise als auch die andere.

Die Majorität der Commission wünschte Vertagung auf 6 Wochen, die Minorität Dringlichkeits-

erklärung der einmüthig gutgeheissenen Anfragel beim Volke um Vollmacht, die Constitutions-Abänderungen sobald möglich ihm vorzulegen.

Der Bericht der Minorität war folgender:

B. Präsident, BB. Repräsentanten! Die Minorität der Revisionscommission, welcher Sie die Untersuchung des 106. §. in Betreff der 5 Jahre, welche zwischen dem ersten und zweiten Dekret des Senats vergehen sollen, aufgetragen, hat sich nicht entschliessen können, der Majorität, welche diese Sache 6 Wochen vertagen will, beizutreten. Die fränkische Regierung hat der Schweiz eine Verfassung gegeben, die unstreitig unter allen repräsentativen Verfassungen, womit sie die Töchter Republiken ausgesteuert hat, den meisten Gahrungsstoff zu einer Herrschaft von Wenigen enthält. Gewalt ist oft über Recht. Wir haben die Constitution angenommen. Die Anhänger der alten Ordnung thaten es aus Furcht; die Freunde der Freiheit und Gleichheit in der Hoffnung, die zu grellen Nuancen der Aristokratie könnten in Zeit von 5 Jahren gemildert, oder gar ausgewischt werden. So trösteten sich die wärmsten Freunde der werdenden Republik im Taumel des Entzückens über die neue Schöpfung. Aber dieser Trost war von kurzer Dauer. So wie die kältere Vernunft über das Gefühl, das sie Anfangs überflügelte, siegte, sahen sie ein, daß bei mehrerer Beleuchtung des 106. §., die gepriesene Wiedergeburt bloße Täuschung, und die Zurückgabe der Oberherrlichkeit des Volks eitles Blendwerk sey. Laut des gemeldten §. ist es zwar gestattet, die nöthigen Abänderungen zu machen; aber auf der andern Seite wird es so sehr erschwert, diese Abänderungen ins Werk zu setzen, daß, ohne ein Wagemüth zu versuchen, sie niemals zu Stande kommen würden. Und wer hätte noch vor Kurzem so etwas unterfangen? Vergebens hätte man sich an den Schöpfer des neuen Gebäudes gewendet. Nur Saturn wählte im Eingeweide seiner Kinder. Die Götter der Erde sind gegen die Ihrigen so grausam nicht; sie lieben sie, so ungestaltet sie auch sind. Ohne den 30. Prarial hätte die Revisionscommission umsonst Verbesserungen vorgeschlagen. Der 106. §. würde die ins Werk Setzung derselben unmöglich gemacht haben. Ich habe nicht nöthig, B. Präs., BB. Repr.! Ihnen dieses zu beweisen. Man darf den berücktigten §. nur lesen, und man ist sogleich von meiner Behauptung überzeugt. Dieser §. ist wirklich der gordische Knoten; er läßt sich nicht auflösen; er will zerschnitten seyn. B. Präs., BB. Repr.! was zögern wir denn länger, zu thun, was wir thun sollen, und was wir (Dank den neuerlichen, und wie zu hoffen ist, glücklichen Ereignissen in Frankreich!) nun thun können.

Warum sollten wir, wie die Majorität will, diesen Entschluß noch einige Zeit aufschieben? Haben wir nicht schon durch unser bisheriges Verfahren in den Vorschlägen zu Abänderungen in der Constitution hinlänglich gezeigt, daß wir die nöthigsten §§. zuerst vornehmen wollen? Und welchen §. ist es nöthwendiger abzuändern, als eben den 106.? Die Majorität will zuerst ein wenig zuwarten, wie der große Rath unsere Vorschläge aufnimmt. B. Präs., BB. Repr.! können wir auch nur einen Augenblick zweifeln, der große Rath wünsche nicht sehrlichst die nöthigen Verbesserungen zu kennen, und vor allen in Betreff des 106. §. So lange dieser §. besteht, kann ja der große Rath nicht einmal die andern Verbesserungsvorschläge annehmen, indem 5 Jahre zwischen den 2 Dekreten des Senats verfließen müssen. Die Majorität trägt Bedenken, schon jetzt etwas über diese Sache zu bestimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jenners Entschuldigung seines Briefes an Rapinat.

Wir finden diese Entschuldigung in dem Bulletin de Lausanne N. 22. (26. Juli 99) welches sie vermuthlich aus einem Pariser Blatte, das uns nicht zu Gesicht gekommen, hergenommen hat.

„Beauftragt, mich bei dem fränkischen Direktorat im Namen der Contributionspflichtigen der Gemeinden Luzern, Zürich, Solothurn, Bern und Friburg zu verwenden, um zu ihren Gunsten eine Verminderung der übermäßigen, durch Rapinats Vorgänger ihnen aufgelegten Contribution zu erhalten, fand ich bei dieser Unterhandlung nicht wenige Schwierigkeiten. Endlich kam eine Verkommniß zu Stande, deren Vollziehung neue Hindernisse in den Weg gelegt wurden; ich reiste hierauf nach der Schweiz und erhielt von dem Bürger Rapinat, Civilcommissar der fränkischen Regierung, der mit Vollmachten in politischen, Finanz- u. a. Angelegenheiten versehen war, das Ende der Mißverständnisse und unangenehmen Verhältnisse, die meiner Ankunst in Helvetien vergegangen waren. In der Folge entschied oder unterstützte dieser Commissar, bei seiner Regierung den Nachlaß der noch unbezahlten Contributionen der Bürger von Luzern, Zürich, Friburg und Solothurn, und rettete sie dadurch von einem vollständigen Ruine.“

„Diese Thatfachen veranlaßten den Brief, welchen ich nach meiner Rückkunft auf Paris dem B. Rapinat schrieb, und sie erwarben ihm auf meine persönliche Dankbarkeit Ansprüche.“